

**Von:** Konzernsteuerung <Konzernsteuerung@asfinag.at>  
**An:** A13\_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at>  
**Gesendet am:** 24.03.2023 11:46:14  
**Betreff:** Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die Stellungnahme zum Verordnungsentwurf des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie.

Mit freundlichen Grüßen,

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft  
Austro Tower, Schnirchgasse 17, 1030 Wien, Österreich  
konzernsteuerung@asfinag.at

Gute Fahrt, Österreich!

Firmenbuchnummer: FN 92191 a | Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien | Firmensitz: Wien  
Korrespondenz via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. ASFINAG tätigt keine rechtlich verbindlichen Aussagen via E-Mail.

E-mail correspondence is exclusively for information purposes. ASFINAG does not make any legally binding statements in its E-mail correspondence.

Per E-Mail an: [abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at](mailto:abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at)

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
 Abt. 13 Umwelt und Raumordnung  
 Stempfergasse 7  
 8010 Graz

Unser Zeichen: ASF/2023/002490 Bearbeiter: Dr. Helmut Kinczel	Ihre Nachricht vom Datum	Ihr Zeichen: Begutachtung	Wien, 21.03.2023
--	--------------------------	---------------------------	------------------

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ASFINAG nimmt fristgerecht von ihrer Möglichkeit Gebrauch, zur gegenständlichen Verordnung wie folgt Stellung zu nehmen:

Ziel der Verordnung ist vor allem die Festlegung von Vorrangzonen mit denen die raumordnungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geschaffen und landesweit Flächen für die Nutzung der Solarenergie gesichert werden sollen. Die Anlage 1 des Verordnungsentwurfs weist schließlich bestimmte Flächen als solche Vorrangzonen aus.

Die solcherart ausgewiesenen Vorrangzonen überschneiden sich teilweise mit gemäß § 21 BStG festgelegten Schutzzonen.

In solchen Schutzzonen dürfen in einer Entfernung bis 40 m (bei Rampen von Anschlussstellen sowie Zu- und Abfahrtsstraßen der Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen gilt eine Entfernung von 25 m) beiderseits der Bundesautobahnen Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen sowie Einfriedungen nicht angelegt und überhaupt Anlagen jeder Art weder errichtet noch geändert werden.



**ASFINAG Service GmbH**  
 Traunuferstraße 9  
 4052 Ansfelden  
 Österreich  
 liegenschaften@asfinag.at  
 asfinag.at

UID: ATU 61287468, IBAN AT316000000090030822  
 BIC BAWAATWW  
 Firmenbuchgericht Landesgericht Linz, FN 255627 y  
 Rechtsform Gesellschaft m.b.H., Sitz Ansfelden  
 TÜV-Süd Zertifikat Nr. Q1531134, Zertifiziert nach ISO 9001:2015

Bei der Errichtung von PV-Anlagen handelt es sich um Anlagen, die von dieser Regelung erfasst sind.

Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) hat auf Antrag Ausnahmen von diesem Bauverbotsbereich zuzustimmen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen und des Straßenbildes, Verkehrsrücksichten sowie Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung oder erforderliche Maßnahmen nach §§ 7 und 7a nicht beeinträchtigt werden.

Gemäß § 34b BStG kommen der ASFINAG alle Rechte und Pflichten des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) nach dem BStG zu.

Nach Maßgabe dieser Bestimmung hat demnach die ASFINAG der Errichtung von PV-Anlagen in einer § 21 BStG ausgewiesenen Schutzzone dann zuzustimmen, wenn hierdurch die in § 21 BStG festgelegten Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden.

Eine solche Beeinträchtigung wird jedenfalls gegeben sein, wenn es aufgrund der geplanten Errichtung der PV-Anlagen zu einer Blendung der Autofahrer:innen kommt.

Projektwerber:innen müssen im Verfahren um Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot gem. § 21 BStG folglich mit einem entsprechenden Blendgutachten nachweisen, dass es durch die geplante Errichtung der PV-Anlage zu keiner solchen Blendwirkung kommen kann.

Für den Fall, dass es – wider Erwarten – trotzdem zu einer Blendwirkung auf die Autobahn kommt, werden sich die Projektwerber:innen zum Rückbau bzw. Demontage der gegenständlichen Anlage bzw. der betroffenen Module verpflichten müssen.

Kommt es zu der Errichtung von PV-Anlagen in einer Schutzzone ohne eine Zustimmung von Seiten der ASFINAG, wird die ASFINAG bei der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ausnahmslos die Beseitigung einer solchen Anlage auf Kosten des Betroffenen beantragen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass PV-Anlagen, die der Eigenstromversorgung der Bundesstraßenanlage dienen, iSd Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG als Bestandteil der Bundesstraße gelten.

Konsequenterweise folgt daraus, dass für solche PV-Anlagen keine landeswidmungsrechtliche Widmung – wie etwa eine Vorrangzone – erforderlich ist. Vielmehr sind die Flächen, auf



**ASFINAG Service GmbH**

Traunuferstraße 9  
4052 Ansfelden  
Österreich  
liegenschaften@asfinag.at  
asfinag.at

UID: ATU 61287468, IBAN AT316000000090030822  
BIC BAWAATWW  
Firmenbuchgericht Landesgericht Linz, FN 255627 y  
Rechtsform Gesellschaft m.b.H., Sitz Ansfelden  
TÜV-Süd Zertifikat Nr. Q1531134, Zertifiziert nach ISO 9001:2015

denen solche Anlagen errichtet werden, als Flächen des Bundes/Bundesstraßenverwaltung von Seiten der betroffenen Gemeinden im örtlichen Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen (vgl dazu VfGH 26.06.2018, G254/2017, V110/2017 ua).

Schließlich ersuchen wir allfällig vorhandene Grünquerungen sowie Ausgleichsflächen durch entsprechende Abstände zu berücksichtigen.

Es wird ersucht, die obige Ausführung im gegenständlichen Verfahren aufzunehmen und bei Folgeverfahren die Bestimmungen des Bundesstraßengesetzte 1971 i.d.g.F. zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße



**ASFiNAG**  
U  
Monika Wutscher



**ASFiNAG**  
U  
Erwin Goisser

i.V. Ing. Monika Wutscher

i.V. Mag. (FH) Erwin Goisser

**ASFINAG Service GmbH**  
(im Vollmachtsnamen der ASFINAG)



**ASFINAG Service GmbH**  
Traunuferstraße 9  
4052 Ansfelden  
Österreich  
liegenschaften@asfinag.at  
asfinag.at

UID: ATU 61287468, IBAN AT31600000090030822  
BIC BAWAATWW  
Firmenbuchgericht Landesgericht Linz, FN 255627 y  
Rechtsform Gesellschaft m.b.H., Sitz Ansfelden  
TÜV-Süd Zertifikat Nr. Q1531134, Zertifiziert nach ISO 9001:2015